# **Stadt Bad Nenndorf**

Landkreis Schaumburg

# Bebauungsplan Nr. 48 "Südlich Horster Straße" mit Örtlichen Bauvorschriften

# 2. Änderung

# Gestaltungsfestsetzungen

### 3.0 Ausnahmen

Ausgenommen von den Vorschriften der Ziffern 1.0 und 2.0 sind Gebäude bis 15 m³ Bruttorauminhalt im Sinne des § 60 NBauO – Anlage 1.1 sowie Wintergärten und Terrassenüberdachungen bis zu einer Grundfläche von 20 m².

Die Textlichen Festsetzungen und übrigen Gestaltungsfestsetzungen bleiben unverändert bestehen.

## Verfahrensvermerke

# Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 26.04.2017 diesen Bebauungsplan Nr. 48 "Südlich Horster Straße", 2. Änderung, bestehend aus der textlichen Festsetzung 3.0 als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, 18.05.2017

Bürgermeisterin

Stadtdirektor

## Verfahrensvermerke

## Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 48 "Südlich Horster Straße", 2. Änderung, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Nenndorf, 18,05,2017

Stadtdirektor



#### **Planverfasser**

Der Bebauungsplan Nr. 48 "Südlich Horster Straße", 2. Änderung, wurde von der Stadt Bad Nenndorf ausgearbeitet. Bad Nenndorf, 18.05.2017

Stadt Bad Nenndorf Der Stadtdirektor Im Auftrag

Planverfasserin

### Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 "Südlich Horster Straße", 2. Änderung, und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB wurde im Zeitraum vom 13.02.2017 bis einschließlich 13.03.2017 durchgeführt. Sie wurde am 04.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.02.2017 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB statt.

Stadtdirektor

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat dem Bebauungsplan Nr. 48 "Südlich Horster Straße", 2. Änderung, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.04.2017 gemäß § 10 BauGB als Satzung, sowie die Begründung beschlossen,

Bad Nenndorf, 18,05,2017

Stadtdirektor

#### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 "Südlich Horster Straße", 2. Änderung, mit der Begründung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24 .05 . 2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 48 "Südlich Horster Straße", 2. Änderung, ist damit am 24.05.2017 rechtsverbindlich geworden.

Stadtdirektor

#### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 48 "Südlich Horster Straße", 2. Änderung, sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Stadtdirektor

